

Herrn Bundespräsident
Joseph Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

12. Juli 2004

Revision des Bundesgesetzes über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (KISG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 8. April 2004 haben Sie uns eingeladen, zu einem Vorentwurf von Prof. Pichonnaz zur Revision des Bundesgesetzes über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (KISG) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassende Stellungnahme

Die Wirtschaft nimmt die Anliegen der Konsumenten, ihren Kunden, sehr ernst. Vertrauen, Information, Transparenz, Sicherheit und Rechtsschutz sind zentrale und unterstützenswerte Anliegen. Das Hinterfragen der heutigen Regelungen in diesem Bereich ist legitim und das Schliessen festgestellter echter Lücken wird von economiesuisse unterstützt. Bereits heute ist der Konsumentenschutz in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern auf einem hohen Niveau.

Konsumentenschutz ist eine Querschnittaufgabe. Zahlreiche Gesetze enthalten spezifische Schutzbestimmungen und Konsumentenangelegenheiten können nicht auf eine einzelne Gesetzesvorlage reduziert werden. Die Vernehmlassungsvorlage bringt keine Verbesserung. Der Vorentwurf Pichonnaz ist keine entscheidungsreife Vorlage, wirft zahlreiche grundsätzliche Fragen auf, schießt in vielen Bestimmungen über das Ziel hinaus, schafft mit einer Zersplitterung Rechtsunsicherheit und schadet Konsumenten wie der Wirtschaft. Allfällige Verbesserun-

gen des Konsumentenschutzes sind wirksamer und gezielter in den Spezialgesetzen vorzunehmen.

Die Wirtschaft wird weiterhin konstruktiv zu sachgerechten Lösungen beitragen. Sie wehrt sich aber gegen Bestimmungen, welche Schweizer Unternehmen in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen, Konsumenten der Wahlfreiheit berauben, sie entmündigen oder ihnen die Kosten ineffizienter bürokratischer Strukturen überbürden. Eine Vorlage, welche schlecht in das geltende Recht eingebettet und nicht auf parallele Gesetzesvorhaben abgestimmt ist, kann keine ernsthafte Diskussionsgrundlage für eine Revision sein. Das vorgeschlagene Grundsatzgesetz mit subsidiärer Anwendung kann den Anspruch, mit einer Verstärkung der Sicherheit und einer Ausweitung der Rechte zu einer Stärkung des Vertrauens der Konsumenten beizutragen, nicht erfüllen.

Die Hauptprobleme des Vorentwurfs sind:

- **Mangelnde Substanziierung des Regelungsbedarfes**
- **Drohende Rechtszersplitterung und fehlende Abstimmung mit dem Obligationenrecht, dem UWG und den Spezialgesetzen**
- **Verfehlter Aufbau bürokratischer Strukturen mit ungeklärten Folgen für Kosten und Staatshaftung**
- **Verfehlter Ausbau des Verbandsklagerechtes ohne Rücksicht auf konkrete Interessen von Konsumenten**

Sollte der Weg einer weiteren Regelung des Konsumentenschutzes in Form eines Rahmen- oder Grundsatzgesetzes weiterverfolgt werden, müsste die Vorlage von Grund auf überarbeitet und wesentlich gezielter ausgestaltet werden. Die Konsequenzen einer solchen Regulierung auf Staat und Unternehmen müssen realistisch dargestellt werden, um eine seriöse Beurteilung zu ermöglichen. Ein Eintreten auf den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf Pichonnaz lehnen wir hingegen ab.

Nicht überraschend stiess die Vernehmlassung bei unseren Mitgliedern auf ein grosses Interesse, sind doch alle Unternehmen von den vorgeschlagenen umfassenden Regulierungen unmittelbar betroffen. Ihre zahlreichen Stellungnahmen stimmen in der Stossrichtung und Beurteilung überein, obschon es sich bei der Vorlage erst um einen Vorentwurf handelt, der in entscheidenden Punkten noch nicht ausgearbeitet ist. Wir überlassen Ihnen stellvertretend die Eingaben der Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève, der Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, der Fédération de l'Industrie Horlogère Suisse sowie Swissmem im vollen Wortlaut. Wir ersuchen Sie, diesen Überlegungen wie auch den Ihnen bereits direkt zugegangenen Positionen unserer Mitglieder beim Entscheid über eine allfällige Weiterbearbeitung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Wirtschaft steht zum Konsumentenschutz

Die Wirtschaft nimmt die Anliegen und Bedürfnisse der Konsumenten sehr ernst. Sie sind die Käufer der angebotenen Produkte und Dienstleistungen und damit für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen entscheidend. Massnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Konsumenten sind entscheidend, die Verfügbarkeit von verlässlichen und transparenten Informationen für das Funktionieren des Marktes zentral und die Verbesserung der Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen eine Daueraufgabe. In diesem Sinne unterstützt die Wirtschaft die Anliegen und Zielsetzungen des Konsumentenschutzes.

Die Wirtschaft trägt diesen Überlegungen bereits heute in der Praxis Rechnung. Schweizer Unternehmen produzieren Produkte und erbringen Dienstleistungen von hoher Qualität. Sie haben keine Mühe, hohen Ansprüchen zu genügen. Zahlreiche Unternehmen haben spezielle Dienste zur Behandlung der Anliegen der Konsumenten aufgebaut und Wirtschaftsverbände wie *economiesuisse* wirken konstruktiv auf nationaler wie internationaler Ebene an Bemühungen zur Verbesserung des Konsumentenschutzes mit. Neben weitgehenden gesetzlichen Regelungen haben sie für verschiedene Belange des Konsumentenschutzes Selbstregulierungen entwickelt (z.B. im Bereiche der Lauterkeit der Werbung). Die Wirtschaft trägt zu einer konsequenten Weiterentwicklung im Interesse der Konsumenten bei (als Beispiel seien ausgebaute Garantieleistungen oder Rückgaberechte erwähnt, welche weit über die gesetzlichen Minima hinausgehen). Die konkreten Verbesserungen durch diese Bemühungen werden von der Wirtschaft höher gewichtet als administrative Vorschriften oder der Aufbau bürokratischer Strukturen. Letztere schränken die Wahlfreiheit der Konsumenten ein und führen zu höheren Preisen, die letztlich von den Konsumenten zu tragen sind und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schaden.

Die gesetzlichen Anforderungen müssen neuen Herausforderungen weiter angepasst werden, wie sie etwa durch die technologische Entwicklungen geschaffen werden. Die erwünschte Öffnung der Märkte kann auch eine neue Umschreibung minimaler Schutzstandards oder neue Durchsetzungsmöglichkeiten erfordern. Die Wirtschaft ist bereit, bei der Schliessung von entsprechend identifizierten echten Lücken mitzuwirken. Dabei wird sie auch darauf achten, dass vorgeschlagene Regelungen nicht nachlässige Konsumenten zu Lasten der Mehrheit der Kunden privilegieren.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf

Grundsätzlich schützt der Markt die Konsumenten klar besser als die Politik. „Der bedeutendste verbraucherschützende Aspekt des Marktes ist, dass er dem Verbraucher die Wahlfreiheit belässt.“¹ Entsprechend ist jede Regelung kritisch auf kontraproduktive Effekte zu hinterfragen. Zu beachten ist auch das bereits beste-

¹ Christopher Koch, Essay „Markt oder Politik – wer schützt den Verbraucher?“, für F.-A. von Hayek – Gesellschaft, Berlin 2004

hende dichte Netz konsumentenrechtlicher Bestimmungen im geltenden Schweizer Recht. Die Liste im Anhang zum Vorentwurf mit 45 anzupassenden Bestimmungen – wohl noch nicht vollständig – ist ein klares (wenn wohl auch unbeabsichtigtes ...) Zeichen für die bestehende Regelungsdichte.

Eine abschliessende Regelung aller Aspekte des Konsumentenschutzes in einem Gesetz kann angesichts der Breite und Unterschiedlichkeit der betroffenen Gebiete grundsätzlich nicht in Frage kommen. Der Entwurf ist denn auch als subsidiär anzuwendendes Grundsatzgesetz konzipiert. Dieses soll nur zur Anwendung gelangen, wenn der Gesetzgeber einen Bereich nicht spezifisch geregelt oder durch ein qualifiziertes Schweigen von einer Regelung ausgenommen hat. Dies wäre an sich ein begrüssenswerter Ansatz, denn er versucht den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Damit dieses Vorgehen für alle Betroffenen berechenbar bleibt, muss die Abgrenzung allerdings sehr klar sein und im Zweifelsfalle muss angenommen werden, dass ein Bereich der Spezialgesetzgebung untersteht. Andernfalls würde ein solches Vorgehen zu einer kontraproduktiven und nicht akzeptablen Doppelregulierung führen. Das Problem würde noch verschärft, wenn – wie etwa von der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen gefordert – das Gesetz als Rahmengesetz mit einem Minimalstandard (d.h. die Spezialgesetzgebung würde nur dann berücksichtigt, wenn sie strengere Vorschriften enthalten würde) konzipiert würde. Dann müsste das Gesetz durch zusätzliche Detailbestimmungen „angereichert“ werden, womit sich Doppelspurigkeiten und Widersprüche noch verschärfen würden.

Zentrale Aspekte werden in der Vorlage nicht berücksichtigt:

- *Fehlende Substanziierung des Regelungsbedarfs*
Die konkreten Missstände, welche mit einer neuen pauschalen Regelung angegangen werden sollen, werden nicht dargelegt. Die behauptete Benachteiligung von Schweizer Konsumenten gegenüber EU-Konsumenten wird nicht konkretisiert. Wenn eine Regelung nicht notwendig ist, ist es notwendig, keine Regelung zu erlassen.

Anstelle pauschaler gesetzlicher Regelungen sind die Instrumente der Selbstregulierung besser in Betracht zu ziehen. Diese funktionieren etwa im Bereiche der Werbung (z.B. Lauterkeitskommission) oder beim Schutz von Jugendlichen (z.B. Beschränkungen bei Tabakwerbung und -verkauf).
- *Auswirkung auf Preise und Wettbewerbsfähigkeit nicht untersucht*
Im Begleitbericht werden keine Ausführungen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Preise in der Schweiz oder auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gemacht. So führen die zusätzlichen Deklarationsbestimmungen zu einer stärkeren Abschottung des Schweizer Marktes. Die Auswirkungen pauschaler Informationspflichten würden die Wirtschaftskonzentration fördern und die Wettbewerbsfähigkeit, vor allem der KMU, in der Schweiz unterminieren.

- *Keine Rechtszersplitterung*
Mit der subsidiären Anwendung des KISG würden wichtige Fragen des Konsumentenrechts neu in verschiedenen Gesetzen geregelt (z.B. sind die Auflösung eines Vertrages, Widerrufsrechte und Garantien im Obligationenrecht, Allgemeine Geschäftsbedingungen im UWG und im OR, prozessrechtliche Bestimmungen im kantonalen bzw. künftig eidgenössischen Zivilprozessrecht geregelt). Unklar ist auch, ob und inwieweit die neue Regelung dem Privat- oder dem Verwaltungsrecht zuzuordnen ist (mit entsprechenden Konsequenzen auf Rechtsmittel und -weg).
- *Kein Aufbau der Bürokratie*
Auf den Aufbau bürokratischer Strukturen ist zu verzichten. Zusätzliche staatliche Aufgaben und Behörden widersprechen der notwendigen Fokussierung der staatlichen Aufgaben. Die Konsequenzen eines Ausbaus der Kompetenzen und Verpflichtungen des Bundes auf die Kosten, wie auch die Haftung aus Verantwortlichkeit, sind nicht geklärt. Mit dem Einbezug des Staates in die Rückrufe möglicherweise defekter Produkte wird auch eine Staatshaftung begründet (vgl. Verpflichtung des Bundes zu Entschädigungszahlungen an Gemüsebauern wegen Verkaufsverboten nach Tschernobyl). Die Finanzierung von Konsumentenorganisationen darf nicht über die Beiträge an vergleichende Tests auch auf Lobbying (und gemäss Vorstellungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen auch für die Klageführung) ausgedehnt werden.
- *Keine Ausdehnung des Verbandsklagerechtes*
Die Vorlage will das Verbandsklagerecht pauschal ausweiten. Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen fordert gar, dass die Konsumentenorganisationen für solche Klagen zusätzliche Finanzmittel vom Staat erhalten sollen. Hingegen werden keine Anforderungen an die interne Entscheidungsbildung oder die Organisation der berechtigten Verbände festgelegt. Damit werden Klagen gefördert, welche nicht im konkreten Interesse der Konsumenten liegen, sondern vor allem der Profilierung einzelner Organisationen dienen. Die Probleme einer exzessiven Nutzung des Verbandsklagerechtes mit dem Ergebnis einer Blockierung sind bereits aus dem Umweltschutzrecht bekannt. Im Rahmen der Zivilprozessordnung ist die Zusammenlegung von Klagen bereits möglich, auch das UWG oder weitere Spezialgesetze sehen die Klagemöglichkeiten von Konsumentenorganisationen bezogen auf spezifische Fälle vor.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Sofern auf die Revisionsvorlage entgegen unserem Antrag eingetreten würde, müssen die folgenden Punkte verbessert werden:

- Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Am bisherigen Wortlaut ist festzuhalten.

Der Zweck des Gesetzes ist auf die Information der Konsumenten zu beschränken. Der Schutz der Sicherheit und Gesundheit ist im Rahmen der bestehenden Spezialgesetze (z.B. BG über Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, Lebensmittelgesetzgebung) zu regeln. Die subsidiäre Anwendung ist gut gemeint, führt aber zu Rechtskonflikten. Selbst wenn wie im Lebensmittelbereich eine ausgebaute Spezialregelung besteht, würden zusätzliche generelle Informationspflichten vorgeschrieben, ohne sie aber zu präzisieren. Wenn schon, müsste die Anwendbarkeit für Sektoren ausgeschlossen sein, in denen eine Sonderregelung besteht (d.h. Lebensmittelsektor, Versicherungssektor, Bankensektor, Telekommunikation etc.).

- Art. 3 Grundsatz

Am Wortlaut des heutigen Art. 2 KIG ist festzuhalten und auf eine Erweiterung ist zu verzichten.

Anstelle des nicht justiziablen Begriffs „freie“ Wahl ist auf eine „informierte“ Wahl abzustellen. Die vorvertraglichen Informationspflichten ergeben sich bereits aus dem Obligationenrecht und dem UWG. Der vorgeschlagene Ausbau führt zu keiner Verbesserung.

- Art. 4 Umfang der Information

Am heutigen Recht ist festzuhalten und auf eine Änderung in diesem Bereich ist nicht einzutreten.

Der vorgeschriebene Umfang der Information ist angesichts der Sanktionsandrohung (unbefristetes Widerrufsrecht nach Art. 5, Zivilklage auf Erbringung der Informationspflicht und Schadenersatz nach Art. 17, Strafklage selbst bei fahrlässiger Verletzung nach Art. 18) zu wenig präzise umschrieben und nicht praktikabel.

Am heutigen System der privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. der sektorspezifischen Präzisierung durch den Bundesrat ist festzuhalten. Wenn diese Kompetenz bislang nicht weiter ausgenutzt worden ist, so ist dies nicht auf ein gesetzliches Versagen, sondern auf ein offensichtlich mangelndes Bedürfnis zurückzuführen. Konsumentenorganisationen hätten es nach geltendem Recht in der

Hand, bei echtem Bedarf eine Vereinbarung für einen Sektor vorzuschlagen.

Im Gesetz kann nur das Minimum an notwendiger Information festgeschrieben werden, nicht die Wunschvorstellungen einzelner Gruppen. Andernfalls führt die Verpflichtung nur zur Zementierung eines hohen Preisniveaus. So sind die Zusammensetzung und Herkunft von Produkten nur in einzelnen Gebieten (z.B. Lebensmittel, für diese in der Spezialgesetzgebung bereits geregelt), nicht aber generell (z.B. Mobiltelefone) sinnvoll. Im Sinne des Cassis de Dijon-Prinzips sollten ausländische Deklarationen, namentlich diejenigen aus der EU, in jedem Falle als gleichwertig zu den Schweizer Anforderungen anerkannt werden.

Die Verpflichtungen zu Informationen in einer Nationalsprache des Konsumenten kann auch Rätromanisch einschliessen. Die Verpflichtung, die Informationen in drei Nationalsprachen bereitzustellen, führt zu einer verfehlten Abschottung des Schweizer Marktes mit unabsehbaren Konsequenzen auf die Preise. Parallelimporte werden dadurch faktisch verhindert.

Auf Doppelregelungen ist zu verzichten. So ist die Preisbekanntgabe abschliessend in der Preisbekanntgabeverordnung geregelt. Im Bereiche der Dienstleistungen liegt es im Verantwortungsbereich des Bundesrates bei einem echten Bedarf eine Ausdehnung vorzunehmen (so kürzlich geschehen bei den Zahnärzten, entsprechend könnte etwa auch eine Deklarationspflicht für Leistungen der Tierärzte oder der Ärzte generell eingeführt werden). Eine neue gesetzliche Bestimmung ist nicht notwendig und wäre ohne Präzisierung auch nicht wirksam (was bedeutet etwa lit. e konkret in der Praxis für Ärzte, Anwälte, Architekten etc.?).

- Art. 5 Widerrufsrecht

Diese Bestimmung ist zu streichen.

Die Nichterfüllung vorvertraglicher Pflichten ist bereits im Obligationenrecht geregelt. Die Kosten dieser unsinnigen Regelung würden der Mehrheit der Konsumenten überbürdet, welche den Vertrag ordnungsgemäss erfüllen. Ein unbefristetes Widerrufsrecht steht völlig quer zu unserer Rechtstradition, wird auch im Ausland so nicht praktiziert und ist völlig inakzeptabel. Es wird nicht einmal von Konsumentkreisen verlangt und demonstriert nur die Praxisferne des Vorentwurfes.

- Art. 6 Informationsaufgabe des Bundes

Der Artikel ist unter Berücksichtigung der Konsequenzen auf Finanzen und Verantwortlichkeit des Bundes zu überarbeiten.

Eine generelle Informationspflicht des Bundes ist weder finanzierbar noch prakti-

kabel. Sie muss vielmehr Sektor spezifisch geregelt werden. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere die Schaffung einer Bundesstelle für Lebensmittelsicherheit – mit Vorteil im EVD - durch Zusammenfassung der entsprechenden Dienste des BAG, des BVet und des BLW beförderlich voranzutreiben.

Die Koordination mit den Kantonen, welche über eigene Vollzugskompetenzen verfügen ist zu regeln, jedoch nicht im Sinne einer Zentralisierung. Dezentrale Strukturen mit bewährter Zusammenarbeit erlauben eine raschere Reaktion.

Die Pflicht zur zentralen Veröffentlichung eines spontanen Rückzuges vom Markt ist kontraproduktiv, werden doch Hersteller und Anbieter mit der Lancierung entsprechender Rückzüge zögern. Wirksamer ist in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Unternehmen bei solchen Rückzügen, wie dies ein entsprechender Leitfaden in der EU von Wirtschafts- und Konsumentenverbänden tut. economiesuisse hat an diesem Leitfaden mitgewirkt und verbreitet ihn bei den Schweizer Unternehmen. Eine staatliche Intervention ist nicht notwendig.

Eine Publikation von strafrechtlichen Verfolgungen verstösst gegen die Unschuldsumutung und wirkt auch kontraproduktiv, indem der Staat bei einer sich nachträglich als unbegründet herausstellender Verfolgung schadenersatzpflichtig würde. Die Publikation von Strafurteilen kann bereits heute vom Richter angeordnet werden und eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung ist weder notwendig noch akzeptabel.

- Art. 7 Vergleichende Tests

In ihrer Mehrzahl werden vergleichende Tests heute nicht mehr von Schweizer Konsumentenorganisationen, sondern von unabhängigen privaten Diensten (z.B. Internetdienst Comparis), Medien (oft in Form nicht repräsentativer Stichproben) oder ausländischen Organisationen durchgeführt.

Klare Regeln für vergleichende Tests sind zu begrüßen. Sie dürfen sich aber nicht auf staatlich mitfinanzierte Tests beschränken, sondern müssen generell geregelt sein. Sachgerecht geschieht dies im UWG. Bereits heute bestehen entsprechende Richtlinien der Lauterkeitskommission.

- Art. 8 / 9 Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Konsumenten

Diese Bestimmungen sind in der Spezialgesetzgebung zu belassen und an dieser Stelle zu streichen. Auf den Ausbau des Büros für Konsumentenfragen zu einer übergeordneten „Sicherheitsstelle“ ist zu verzichten.

Für die spezifischen Belange besteht eine ausgebaute Spezialgesetzgebung. Notwendig ist eine Koordination der betroffenen Stellen (etwa betreffend der Le-

bensmittelsicherheit), nicht die Schaffung einer zusätzlichen Instanz.

Die Rückrufsverpflichtung für Produkte oder Dienstleistungen mit festgestellten Risiken ergeben sich bereits aus der Produkthaftpflicht. Ferner werden die Anbieter auch durch den Markt zu einer raschen Reaktion gezwungen.

Diese neuen Bestimmungen tragen nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit von Konsumenten bei.

- Art. 10 – 12 Aussergerichtliche Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten

Diese Frage ist nicht im KISG, sondern im Zusammenhang mit der Bundeszivilprozessordnung zu regeln.

Die aussergerichtliche Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten ist im Sinne einer Entlastung der staatlichen Gerichte zu begrüßen. Solche Strukturen sind aber durch die betroffenen Kreise (z.B. Ombudsstellen der Versicherungen, Banken oder Telekommunikationsbetriebe, Lauterkeitskommission) zu etablieren. Dafür ist keine gesetzliche Regelung notwendig. Völlig verfehlt ist der Aufbau zusätzlicher kantonaler Strukturen im Sinne einer falsch verstandenen Kopie europäischer Strukturen.

Das Verhältnis zwischen dieser aussergerichtlichen Streitschlichtung und den ordentlichen Gerichtsverfahren muss im Rahmen der Diskussion über eine eidgenössische Zivilprozessordnung behandelt werden.

- Art. 13 Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen

Auf einen Ausbau der Finanzhilfen über den heutigen Stand hinaus ist zu verzichten.

Konsumentenorganisationen sind Interessenorganisationen, welche ihre Tätigkeiten grundsätzlich selbst finanzieren müssen. Jeder andere Ansatz ist finanz- wie ordnungspolitisch falsch und würde nur Begehrlichkeiten weiterer Organisationen wecken. Die Finanzhilfen sind auf Beiträge an die Erfüllung von Aufgaben zu beschränken, welche die Organisationen stellvertretend im Auftrage des Staates erbringen. Festzuhalten ist, dass die Konsumentenorganisationen heute kaum aus eigener Kraft vergleichende Tests durchführen (im Gegensatz zu privaten Organisationen wie der TCS oder der Internetdienst Comparis) und damit eigentlich die heute geleisteten Abgeltungen reduziert werden müssten.

Eine einseitige Finanzierung von Konsumentenorganisationen für Lobbying-Aktivitäten oder gar – wie von der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen gefor-

dert – die Führung von Sammelklagen, wäre eine demokratisch unzulässige Bevorzugung einer Interessengruppe.

- Art. 14 Eidg. Kommission für Konsumentenfragen

In ihrer heutigen Form und Zusammensetzung erfüllt die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) ihre Aufgabe nicht. Wenn sie die Zusammenarbeit der interessierten Kreise fördern soll, müssen diese auch in der Kommission vertreten sein. Dies ist seit der letzten Reduktion nicht mehr der Fall (so sind z.B. die Banken nicht mehr in der EKK vertreten, ebenso sind wohl beide Grossverteiler, nicht aber die übrigen Handelskreise vertreten). Ferner nimmt die EKK ihre beratende Funktion nur dann wahr, wenn in ihren Stellungnahmen auch auf abweichende Stellungnahmen hingewiesen wird. Dies ist mit den heute praktizierten Mehrheitsentscheiden nicht der Fall. Die EKK versteht sich offensichtlich als Sprachrohr einer Interessengruppe. Für die Konsumenten nehmen aber diese Aufgaben bereits deren Organisationen wahr. In der heutigen Form kann die EKK abgeschafft werden, ohne dass ihr Wegfall bemerkt würde.

- Art. 15 Eidg. Büro für Konsumentenfragen

Eine Eidg. Stelle für Konsumentenfragen ist sinnvoll und hat sich bewährt. Allerdings vertritt es nicht die *Konsumenten*, sondern den Bund in internationalen Organisationen, die sich mit Konsumentenfragen befassen. Alle Aufgaben, welche auf eine Koordination bzw. Stellvertretung der Konsumentenorganisationen hinauslaufen, sind konsequent aus dem Pflichtenheft zu streichen. Die effektiven Aufgaben des Büros für Konsumentenfragen können erst nach Bereinigung des Gesetzes festgelegt werden.

- Art. 17 Zivilklagen

Die Ausdehnung des Verbandsklagerechtes von Konsumentenorganisationen über die Bestimmungen des UWG bzw. der Streitgenossenschaft hinaus wird kategorisch abgelehnt. Für die Durchsetzung der Gesetze müssen die staatlichen Organe zuständig und verantwortlich bleiben.

Die Erfahrungen im Umweltschutz zeigen, dass Verbandsklagerechte oft zur internen Profilierung einzelner Organisationen missbraucht werden. Ein solches Klagerecht würde die Unternehmen in einer verfehlten Weise Druckversuchen von Interessenorganisationen exponieren. Dies wäre für die Wettbewerbsfähigkeit schädlich und würde das Wachstum hindern.

Falls ein solches Klagerecht weiter verfolgt werden sollte, müssten die Anforderungen an die interne Organisation und Meinungsbildung, die Repräsentanz und die Kompetenz genau umschrieben werden. Festzuhalten ist, dass heute keine

der in der Schweiz aktiven Konsumentenorganisationen den minimal notwendigen Anforderungen in dieser Beziehung genügen würden.

- Art. 18 / 19 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrecht muss die ultima ratio zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung bleiben. Auf einen pauschalen Ausbau strafrechtlicher Sanktionen ist zu verzichten.

Die vorgeschlagene Ausdehnung strafrechtlicher Sanktionen entspricht französischer Rechtstradition, ohne dass die Erfahrung eine dadurch erfolgte Verbesserung des Konsumentenschutzes belegen würde. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung, wonach Konsumenten in Ländern mit ausgebauten strafrechtlichen Interventionen besser geschützt sind und weniger Missstände auftreten.

Der Ausbau strafrechtlicher Sanktionen führt nur zu einer Mehrbelastung der Strafverfolgungsorgane, ohne eine Verbesserung der Situation der Konsumenten. Betreffend der entscheidenden Vergehen bestehen bereits heute im Strafrecht, im UWG wie in weiteren Gesetzen genügend strafrechtliche Sanktionen.

- Anhang „Verzeichnis der sektoriellen Gesetze und Verordnungen, welche im Rahmen der Revision des KISG anzupassen sind“

Mangels Substanziierung der Vorschläge erübrigt sich im aktuellen Zeitpunkt eine detaillierte Stellungnahme.

Angesichts der fundamentalen Mängel und der konzeptionellen Probleme erscheint es uns äusserst problematisch, auf der Basis eines offensichtlich unausgereiften Vorentwurfes ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, welches bei allen Beteiligten erheblichen Aufwand mit entsprechenden Kosten verursacht. Einer solchen Aktivität müssten eine sorgfältige Lagebeurteilung und eine konkrete Auftragserteilung vorausgehen. Daran hat es bis heute offensichtlich gefehlt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Wir erwarten, dass bei einer allfälligen Weiterbearbeitung dargelegt wird, wie die Vorlage den erwähnten Grundsätzen Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung